

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler  
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	03.03.2025
Zahl	<b>SP5-VERB-337/2024 (003/2025)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536 62203
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Gemeinde Großkirchheim, vertreten durch den Forsttechnischen Dienst der  
Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest,  
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach.

**Flächenwirtschaftliches Projekt Großkirchheim Ost – Projekt 2024**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit Antrag vom 06.02.2025 hat der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, im Auftrag der Gemeinde Großkirchheim, unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der wasser- forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von flächenwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß dem Projekt „Flächenwirtschaftliches Projekt Großkirchheim Ost – Projekt 2024“ angesucht.

Aufgrund der aktuellen Lawinen- und Steinschlagsituation ist die Errichtung von technischen Maßnahmen geplant, um den Objektschutzwald wiederherzustellen und die Sicherheit der Siedlungsbereiche und zugehörigen Zufahrtsstraßen wieder sicher zu stellen.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechts-Forstrechts- und Naturschutzrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 19.03.2025**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10:00 Uhr** im **Gemeindeamt Großkirchheim**, Döllach 47, 9843 Großkirchheim, an.

**Verhandlungsleiter:** Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 18.03.2025 bei der Wasserrechtsabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

**Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.** Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 32, 41, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 5, 9, 51 und 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert LGBl Nr 57/2024;

§§ 17 ff und 170 (1) des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023,

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Gemeinde Großkirchheim, Döllach 47, 9843 Großkirchheim - **mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des Vorhabens anzuschlagen, die Projektunterlagen während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**